

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LZ260009-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

Beschluss vom 13. Mai 2026

in Sachen

A._____,

Kläger und Berufungskläger

betreffend **Unterhalt**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht
Dietikon vom 1. April 2026 (FK260010-M)**

Erwägungen:

1.1. Am 27. Februar 2026 reichte der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) bei der Vorinstanz sinngemäss eine Klage auf Abänderung von Kinderunterhaltsbeiträgen ein (Urk. 1). Da der Kläger keine beklagte Partei aufgeführt hatte, wurde ihm mit Verfügung vom 3. März 2026 in Anwendung von Art. 132 ZPO Frist angesetzt, um Vorname, Nachname sowie Adresse der beklagten Partei bekanntzugeben oder nachzuweisen, dass er sich erfolglos um die Feststellung der Adresse bemüht habe, unter der Androhung, dass bei Säumnis die Eingabe als nicht erfolgt gelte (Urk. 4). Der Kläger liess die Frist ungenutzt verstreichen. Mit Verfügung vom 1. April 2026 schrieb die Vorinstanz das Verfahren ab (Urk. 6 = Urk. 9).

1.2. Dagegen erhob der Kläger mit Eingabe vom 21. April 2026 (Datum des Poststempels: 22. April 2026) fristgerecht (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und Urk. 7) "Beschwerde", mit welcher er sinngemäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und Fortführung des Verfahrens beantragt (Urk. 8). Wie die Vorinstanz korrekt belehrte (Urk. 9 S. 4 E. IV und S. 5 Dispositiv-Ziffer 5), ist der Entscheid mit Berufung anfechtbar, sodass die Rechtsmitteleingabe des Klägers als Berufung entgegenzunehmen ist. Am 5. Mai 2026 reichte der Kläger eine weitere Eingabe ein (Urk. 12).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–7). Da sich die Berufung – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen.

2. Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO), wobei die Berufung zu begründen ist (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren nur noch zulässig resp. zu berücksichtigen, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber für das Berufungsverfahren ein Novenrecht statuiert, das nur unter restriktiven Voraussetzungen ausnahmsweise Noven zulässt. Der ZPO liegt die Idee zugrunde, dass alle

Tatsachen und Beweismittel in erster Instanz vorzubringen sind und der Prozess vor dem erstinstanzlichen Gericht grundsätzlich abschliessend zu führen ist. Das Berufungsverfahren dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen (BGer 4A_619/2015 vom 25. Mai 2016 E. 2.2.2, m.w.H.). Jede Partei, welche neue Tatsachen geltend macht oder neue Beweismittel benennt, hat zunächst zu behaupten und zu beweisen, dass dies ohne Verzug geschieht. Will eine Partei unechte Noven geltend machen, trägt sie zudem die Beweislast für die Zulässigkeit der Noven. Sie muss zusätzlich Behauptungen aufstellen und Beweise benennen, aus denen sich ergibt, dass sie umsichtig und sorgfältig gehandelt hat, die neu vorgebrachten Tatsachen und Behauptungen oder Beweismittel aber dennoch nicht bereits früher vorbringen konnte. (vgl. zum Ganzen auch BGer 5A_330/2013 vom 24. September 2013 E. 3.5.1, m.w.H.).

3.1. Der Kläger macht mit seiner Berufung geltend, ihm werde die Adresse der beklagten Partei systematisch vorenthalten. Der Brief der Mutter vom 27. August 2020 zeige deutlich, dass er unter Druck gesetzt worden sei, um auf den Kontakt zum Sohn zu verzichten, damit keine Unterhaltsklage eingereicht werde. Da er dem nicht zugestimmt habe, sei ihm jegliche Information verweigert worden. Ausserdem verweigere ihm die Einwohnerkontrolle eine Auskunft mit Verweis auf das fehlende Sorgerecht. Er befinde sich in einer Sackgasse: Er werde für über Fr. 50'000.– betrieben, könne sich aber gegen die Höhe des Unterhalts nicht wehren, da er die Adresse der Gegenseite nicht erfahre (Urk. 8 S. 1 f.).

3.2. Diese Ausführungen macht der Kläger erstmals im Berufungsverfahren (Novum). Der Kläger führt nicht aus, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein soll, diese Vorbringen bereits in den erstinstanzlichen Prozess einzubringen, und dies ist auch nicht ersichtlich. Entsprechend erfolgen diese Ausführungen sowie die diesbezüglich eingereichten Unterlagen (Urk. 11/1–2; Urk. 13/1–7) im Berufungsverfahren verspätet und sind damit nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. dazu oben E. 2). Weitere zu berücksichtigende Rügen enthält die Berufungsschrift nicht. Die

Berufung des Klägers erweist sich damit als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

3.3. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es dem Kläger freisteht, eine neue Klage auf Abänderung der Unterhaltsbeiträge bei der Vorinstanz einzureichen. Dabei hat er den Namen der beklagten Partei zu nennen sowie darzulegen, weshalb ihm die Angabe einer Adresse nicht möglich ist bzw. welche Suchbemühungen er unternommen hat.

4.1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.2. Der Kläger ersucht für das Berufungsverfahren um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 12). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Berufung ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.

4.3. Mangels eines entsprechenden Antrags und auch infolge seines Unterliegens ist dem Kläger für das Berufungsverfahren keine Partei- bzw. Umtriebsentschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Die Berufung wird abgewiesen.
2. Das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt.
4. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

5. Für das Berufungsverfahren wird keine Partei- bzw. Umtriebsentschädigung zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an den Kläger sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 13. Mai 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Huizinga

MLaw N. Paszehr

versandt am:
ms